Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister -
Az:

Bad Münstereifel, den 03.09.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **305-XII/Z-1**

Sitzungsfolge	Termin
Bau- und Feuerwehrausschuss	22.09.2026

Zur Mitteilung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung der Mitteilung:
Konzept zur Gefahrenabwehr bei Brandereignissen im Wald
hier: Ausarbeitung der Verwaltung

Berichterstatter/in:

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
() ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.
() Kostenstelle _____ Konto _____
() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

1. Sachverhalt:
Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 26. August 2026, im Bau- und Feuerwehrausschuss über die aktuelle Gefahrenabwehr bei Flächen-, Wald- und Vegetationsbränden sowie über mögliche kurz-, mittel- und langfristige Anpassungen zu berichten. Der Antrag nimmt auf die jüngsten Waldbrandereignisse im Hürtgenwald und im Hohen Venn Bezug und verweist auf den hohen Waldanteil, Kalamitätsflächen, teilweise schwer zugängliche Waldgebiete sowie die Nähe einzelner Waldflächen zur Wohnbebauung im Stadtgebiet.

Der Bericht soll insbesondere folgende Themen behandeln:

- Einsatzkonzeption und Taktik für die Waldgebiete im Stadtgebiet
- Fahrzeugkonzept und Löschwasserversorgung
- Information und Kommunikation einschließlich der Information der Bevölkerung
- Einbindung von Waldbesitzenden, Landwirtschaft, Unternehmen und weiteren Organisationen

- persönliche Schutzausrüstung der Einsatzkräfte und sonstiger Helfender
- Aus- und Fortbildung des Feuerwehrpersonals

Die Schadenslagen im Hürtgenwald und im Hohen Venn sind wegen der jeweiligen Vegetationsstruktur, Topografie und der dort bestehenden Kampfmittelbelastung nicht ohne Weiteres auf das Stadtgebiet Bad Münstereifel übertragbar. Gleichwohl bestätigen sie, dass langanhaltende Trocken- und Hitzeperioden eine regelmäßige Überprüfung der örtlichen Einsatzvorbereitung erfordern.

Die Alarmierung erfolgt auf Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnung der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann frühzeitig Kräfte unmittelbar angrenzender Gemeinden sowie vorgeplante kommunale, kreisweite und landesweite Einheiten anfordern. Nach dem Kreiskonzept stehen unter anderem zwei Unterstützungsmodule zur Wasserversorgung und Wasserförderung, kreisweit organisierte Führungs- und IuK-Komponenten, eine HFS-Einheit zur Wasserförderung, Einheiten zur Wald- und Vegetationsbrandbekämpfung, eine Drohneneinheit sowie weitere Spezialressourcen zur Verfügung.

Der kommunale Fahrzeugbestand umfasst insgesamt 18 Fahrzeuge mit Löschwassertank und einer rechnerischen Tankkapazität von 24.350 Litern. Diese Summe beschreibt den vorhandenen Bestand, nicht die gleichzeitig an einer Einsatzstelle verfügbare Löschwassermenge. Mit Ausnahme des Standorts Kalkar ist an den aufgeführten Standorten mindestens ein Fahrzeug mit Löschwassertank vorhanden. Der kleinste ausgewiesene Tankinhalt beträgt 500 Liter. Daneben wurden in den vergangenen Jahren zusätzliche Einsatzmittel für Wald- und Vegetationsbrände beschafft. Dies betrifft den Ausstattungsstand von 2024 mit insbesondere Lösch- und Transportrucksäcke, D-Schlauchmaterial, D-Strahlrohre, Verteiler, Feuerpatschen, Wiedehopfhacken und mobile Löschwasserbehälter.

Die Vermeidung und Begrenzung von Waldbrandgefahren sollte und kann nicht allein durch kommunale Einsatzmittel gewährleistet werden. Sie setzt zugleich die Mitwirkung der Waldbesitzenden voraus. Dazu gehören im Rahmen der jeweiligen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten insbesondere die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen, die Beseitigung oder Verringerung besonderer Brandlasten, die Erhaltung nutzbarer Waldwege und Zufahrten sowie die Mitwirkung bei der Erfassung und Unterhaltung forstlicher Wasserentnahmemöglichkeiten. Dies dient neben dem Schutz der Allgemeinheit auch dem Schutz des eigenen Waldeigentums.

Die vorhandenen kommunalen, kreisweiten und landesweiten Strukturen ermöglichen bereits eine abgestufte Gefahrenabwehr bei Wald- und Vegetationsbränden. Ein eigenständiges Einsatzkonzept für jedes einzelne Waldgebiet ist nicht erforderlich. Die Vorsorge ist eine gemeinsame Aufgabe der zuständigen Behörden, der Feuerwehr, der Forstbehörden und der Waldbesitzenden. Insbesondere private Waldbesitzende bleiben für den Schutz und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihres Eigentums sowie für die ihnen obliegenden vorbeugenden Maßnahmen verantwortlich. Die kommunale Gefahrenabwehr ersetzt diese Eigenverantwortung nicht.

2. Rechtliche Würdigung

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 sowie § 3 Absatz 1 BHKG NRW ist die Stadt für den Brandschutz und die Hilfeleistung zuständig und hat eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Die Aufgaben werden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Gemäß § 3 Absatz 3 BHKG NRW sind Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr unter Beteiligung der Feuerwehr aufzustellen, umzusetzen und spätestens alle fünf Jahre fortzuschreiben. Aus- und Fortbildung richten sich ergänzend nach § 3 Absatz 4 und § 32 BHKG NRW.

Die gesetzliche Verpflichtung verlangt eine an den örtlichen Risiken ausgerichtete Bedarfs- und Einsatzplanung. Sie schreibt jedoch kein eigenständiges, politisch zu beschließendes Einzelkonzept für jedes Waldgebiet vor. Das Landeskonzept zur Waldbrandvorbeugung und Waldbrandbekämpfung in Nordrhein-Westfalen sieht vielmehr eine gemeinsame Gefahrenanalyse von Forst und Feuerwehr vor. Deren Ergebnisse sollen in die örtliche Einsatzvorplanung und die Brandschutzbedarfsplanung

einfließen. Für besonders gefährdete oder einsatztaktisch schwierige Bereiche können daraus ergänzende Karten, Bereitstellungsräume, Zufahrten, Wasserentnahmestellen, Lotsenpunkte oder objektbezogene Einsatzunterlagen abgeleitet werden.

Nach § 3 Absatz 2 BHKG NRW stellt die Stadt eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung sicher. Diese kommunale Grundpflicht bedeutet jedoch nicht, dass sämtliche Vorsorge- und Versorgungsmaßnahmen innerhalb privater Waldflächen allein von der Stadt zu schaffen, zu unterhalten oder zu finanzieren sind. Eine besondere Löschwasserversorgung und Löschwasserrückhaltung ist von Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten bereitzustellen, wenn die Bauaufsichtsbehörde dies im Einzelfall auf Grundlage einer Stellungnahme der Brandschutzdienststelle wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung feststellt. Allein die Größe einer Waldfläche begründet diese besondere Verpflichtung nicht automatisch.

Für die forstliche Waldbrandvorsorge gelten daneben § 45 Landesforstgesetz NRW und der gemeinsame Runderlass ZFK 2017. Die Umsetzung vorbeugender Maßnahmen auf Waldflächen liegt grundsätzlich auch in der Verantwortung der jeweiligen Waldbesitzenden; dies gilt für private ebenso wie für öffentliche Waldeigentümer. Die Forstbehörde kann notwendige Schutzmaßnahmen gegenüber Waldbesitzenden anordnen. Der Runderlass erfasst insbesondere die Walderschließung, die Befahrbarkeit des Wegenetzes, Wasserentnahmestellen, Überwachungsmaßnahmen, Kartenmaterial und die Zusammenarbeit im Einsatz. Über die Notwendigkeit und Gestaltung forstlicher Wasserentnahmestellen entscheidet die Leitung des zuständigen Forstamtes im Einvernehmen mit der Leitung der örtlichen Feuerwehr; die Kosten trägt nach dem Runderlass der jeweilige Eigentümer. Besonderes Gerät ist aufgrund der örtlichen Gefahrenanalyse in angemessenem Umfang von der Kommune vorzuhalten. Geländegängige Einsatzfahrzeuge werden nach Maßgabe des Brandschutzbedarfsplans vorgehalten.

Die Verantwortungsbereiche greifen damit ineinander: Die Stadt erfüllt ihre Aufgaben nach dem BHKG NRW, der Kreis und das Land stellen überörtliche beziehungsweise besondere Ressourcen bereit, die Forstbehörden wirken bei Gefahrenanalyse und forstlicher Vorsorge mit, und die Waldbesitzenden treffen die ihnen obliegenden Maßnahmen zum Schutz und zur Erreichbarkeit ihrer Flächen. Vorbeugender Brandschutz und Löschwasservorsorge im Wald sind deshalb keine ausschließlich kommunalen Aufgaben. Aus der Vorhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr folgt insbesondere kein vollständiger Ersatz des Eigentumsschutzes privater Waldbesitzender durch die Allgemeinheit.

Die Einsatzleitung kann nach §§ 33 und 34 BHKG NRW zusätzliche Einsatzkräfte und Einsatzmittel über die Leitstelle anfordern. Die gegenseitige Hilfe von Gemeinden und Kreisen ist in § 39 BHKG NRW geregelt. Bei Großeinsatzlagen oder Katastrophen leitet und koordiniert der Kreis die Gefahrenabwehr. Stadt und Kreis stimmen ihre Maßnahmen ab; die Stadt kann hierfür einen Stab für außergewöhnliche Ereignisse bilden. Eine entsprechende städtische Dienstanweisung liegt vor.

Die Warnung der Bevölkerung ist gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BHKG NRW gemeinsame Aufgabe von Stadt und Kreis. Welche Kommunikationsmittel eingesetzt werden, hängt von Lage, Reichweite und Dauer des Ereignisses ab. Eine dauerhaft eingerichtete besondere Waldbrand-Hotline ist gesetzlich nicht vorgegeben. Lagebezogen kommen insbesondere Warnmittel des Bundes und des Landes, Sirenen, städtische Informationskanäle sowie abgestimmte Presse- und Bevölkerungsinformationen in Betracht. Bei größeren Lagen werden die administrativ-organisatorischen Maßnahmen über den städtischen SAE beziehungsweise den Krisenstab des Kreises koordiniert.

Eine planmäßige Einbindung ungeschulter Spontanhelfender ist wegen der erheblichen Gefahren an Waldbrandstellen nicht vorgesehen. Fachkundige Kräfte aus Forstwirtschaft, Landwirtschaft oder Unternehmen können nach Entscheidung der Einsatzleitung eingebunden werden. Ergänzend ermöglichen §§ 43 und 44 BHKG NRW unter den dort genannten Voraussetzungen die Heranziehung von Personen, Fahrzeugen, Geräten und vorhandenen Wasservorräten.
Sinnvoll diesbezüglich wäre es aus Versicherungsgründen vorab mit fachkundigen Kräften entsprechende Verträge abzuschließen.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

Die Kenntnisnahme des Sachstands sowie die Einbeziehung der Wald- und Vegetationsbrandgefahren in die ohnehin erforderliche Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans lösen zunächst keine gesonderten finanziellen Auswirkungen aus. Die Überprüfung und Aktualisierung der Alarm- und Ausrückeordnung, vorhandener Einsatzunterlagen, Kontaktlisten und Kommunikationsabläufe erfolgt grundsätzlich im Rahmen der laufenden Aufgabenwahrnehmung.

Ob zusätzliche kommunale Investitionen erforderlich werden, kann erst auf Grundlage der fortgeschriebenen Gefahrenanalyse und des Brandschutzbedarfsplans belastbar festgestellt werden. In Betracht kommen insbesondere ergänzende leichte Schutzkleidung, geländegängige Fahrzeuge, mobile Löschwassertechnik, Spezialgerät, digitale Einsatzunterlagen sowie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen. Etwaige Beschaffungen wären einzeln nach Erforderlichkeit, Wirtschaftlichkeit, Förderfähigkeit und zeitlicher Dringlichkeit zu priorisieren und in den jeweiligen Haushaltsjahren gesondert anzumelden.

Soweit Maßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nach dem BHKG NRW nachweislich erforderlich sind, können sie nicht allein mit Verweis auf das HSK ausgeschlossen werden. Bei der Ausgestaltung sind jedoch die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten. Doppelvorhaltungen gegenüber einsatznah verfügbaren Ressourcen des Kreises, des Landes oder benachbarter Kommunen sind zu vermeiden. Aufwendungen für den Eigentumsschutz und für vorbeugende Maßnahmen, die dem jeweiligen Waldbesitzenden obliegen, sind nicht dem kommunalen Haushalt zuzuordnen. Dies gilt nach Maßgabe des ZFK 2017 insbesondere auch für die Kosten forstlicher Wasserentnahmestellen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die kommunalen finanziellen Auswirkungen daher nicht abschließend bezifferbar.

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

Die laufende Aufgabenwahrnehmung kann im Grundsatz innerhalb der bestehenden Führungs-, Verwaltungs- und Einsatzstrukturen erfolgen. Zusätzlicher Aufwand entsteht insbesondere durch die abgestimmte Gefahrenanalyse, die Pflege von Zufahrts-, Wasserentnahme- und Kontaktdaten, die Überprüfung der Alarm- und Ausrückeordnung, die Bestands- und Bedarfsanalyse der Ausrüstung sowie gemeinsame Übungen mit Wald und Holz NRW, Waldbesitzenden und weiteren fachkundigen Akteuren. Die für private Waldflächen erforderlichen Angaben und Maßnahmen setzen eine verlässliche Mitwirkung der jeweiligen Eigentümer voraus.

Die vorhandene Feuerwehrschutzkleidung bildet die derzeitige Grundlage für seltene Waldbrandeinsätze. Wegen der besonderen körperlichen Belastung bei Hitze ist im Rahmen der Bedarfsplanung zu prüfen, ob und in welchem Umfang leichtere, speziell für Wald- und Vegetationsbrände geeignete persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist. Für ungeschulte Spontanhelfende wird keine Schutzausrüstung vorgehalten. Eingebundene Fachkräfte aus Forst- oder Landwirtschaft müssen grundsätzlich über eine für ihre Tätigkeit geeignete eigene Schutzausrüstung verfügen und unter Führung der Einsatzleitung eingesetzt werden.

Die Grundzüge der Einsatztaktik werden in Laufbahn-, Führungs- und Sonderlehrgängen vermittelt und innerhalb der Einheiten im Umgang mit der vorhandenen Ausrüstung vertieft. Die regelmäßige Fortbildung und gemeinsame Übungen sollen fortgeführt und anhand der Ergebnisse der Gefahrenanalyse weiter konkretisiert werden. Eine dauerhaft besetzte zusätzliche Hotline würde demgegenüber erhebliche personelle Kapazitäten binden und wird außerhalb einer konkreten Lage nicht als zweckmäßig angesehen.

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

Da es sich um eine Mitteilungsvorlage handelt, werden keine Lösungsvorschläge oder Alternativen zur Beschlussfassung aufgezeigt.

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

Der dargestellte Sachstand hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung. Eine risikogerechte Gefahrenabwehr verbessert jedoch den Schutz der Bevölkerung und der Ortslagen in einem weitläufigen, ländlich geprägten Stadtgebiet. Im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung sind zugleich die demographische Entwicklung, die Tagesverfügbarkeit ehrenamtlicher Ein-

satzkräfte und die langfristige Sicherung des Feuerwehrpersonals zu berücksichtigen. Eine auf überörtliche Unterstützung und modulare Verstärkung ausgerichtete Planung erhöht die Widerstandsfähigkeit auch bei künftig veränderten personellen Rahmenbedingungen.

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

Die dargestellte Vorsorge dient unmittelbar der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Längere Trocken- und Hitzeperioden, geschädigte Waldbestände und zusätzliche Brandlasten können Häufigkeit, Ausbreitungsgeschwindigkeit und Einsatzdauer von Wald- und Vegetationsbränden erhöhen. Die regelmäßige Gefahrenanalyse, angepasste Einsatzplanung, geeignete Ausrüstung, gesicherte Wasserentnahmemöglichkeiten sowie abgestimmte Übungen verbessern die Vorsorge und die Reaktionsfähigkeit. Erforderlich ist dabei das Zusammenwirken der öffentlichen Aufgabenträger mit den Waldbesitzenden, die im Rahmen ihrer Verantwortung zur Verringerung von Brandlasten, zur Nutzbarkeit der Waldwege und zu forstlichen Wasserentnahmemöglichkeiten beitragen.

Die planerischen Maßnahmen selbst verursachen keine wesentlichen zusätzlichen Treibhausgasemissionen. Spätere Fahrzeug- oder Gerätebeschaffungen sind unter Beachtung der einsatztaktischen Anforderungen auch hinsichtlich Energieeffizienz, Lebenszykluskosten und möglichst emissionsarmer Ausgestaltung zu prüfen. Eine wirksame Begrenzung von Waldbränden schützt zugleich Waldökosysteme und deren Funktion als Kohlenstoffspeicher.